### 406 Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung

- (5) Auf der Grundlage des Arbeitsplanes des . . . . . . . . . . (Organ) stellen die......(Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständige Abteilung) ihren Arbeitsplan auf, welcher von dem übergeordneten Leiter zu bestätigen ist.
- (6) Der Arbeitsplan für jedes Quartal ist bis spätestens drei Wochen vor Quartalsbeginn aufzustellen.
- (7) Die Erfüllung der Arbeitspläne ist in den Dienstund Arbeitsbesprechungen zu kontrollieren.

### §7

## Dienstbesprechungen

- (1) Zur kollektiven Beratung und zur Kontrolle der Durchführung der gestellten Aufgaben sind außer den Kollegiumssitzungen regelmäßig Dienstbesprechungen mit den leitenden Mitarbeitern durchzuführen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Leiter der Dienstbesprechung festgelegt. Die Teilnehmer können Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Für die Durchführung der Dienstbesprechungen sind bestimmte Tage und Zeiten festzulegen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Tage vorher bekanntzugeben.
- (4) Jeder Teilnehmer hat sich auf die zur Behandlung stehenden Fragen gründlich vorzubereiten.
- (5) Die Ergebnisse dieser Dienstbesprechungen sind in einer kurzgefaßten Niederschrift festzuhalten.

#### **§ 8**

# Arbeitsbesprechungen

Zur Erläuterung wichtiger Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung, zur Beratung über die